

25. 1. Einlösung eines domizilierten Wechsels durch den Domiziliaten, der zugleich Indossant ist, ohne Protesterhebung; Beweislast bezüglich der Behauptung des Domiziliaten, daß er die Zahlung nicht für den Bezogenen, sondern zu Ehren seines eigenen Giros geleistet habe.

2. Muß der Inhaber des auf einem sog. uneigentlichen Domizilwechsel als Zahlstelle angegebenen Geschäftes, der selbst Girant ist und auf die Protesterhebung verzichtet hat, wenn er bei Verfall den Wechsel einlöst, zum Ausdruck bringen, ob er für den Bezogenen zahle oder den Wechsel als Girant einlöse, und muß er im Mangel einer Erklärung die Annahme gegen sich gelten lassen, daß er für den Bezogenen gezahlt habe?

3. Einlösung des Wechsels durch den Notadressaten, der den Wechsel giriert und dabei sich selbst als Notadresse auf den Wechsel geschrieben hat.

4. Müssen, wenn im Urkundenprozeße die Urschriften der Klagenurkunden in erster Instanz vorgelegt und anerkannt sind, und sich anerkannte Abschriften bei den Akten befinden, im Berufungsverfahren die Originalurkunden nochmals vorgelegt werden, auch wenn der Beklagte es nicht verlangt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1895 i. S. Sch. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. VI. 244/95.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, Inhaber der Chemnitzer Bankfirma R. & N., hatte gegen den Beklagten aus einer größeren Zahl Wechsel Klage im Urkundenprozeße erhoben. Wegen acht Wechsel wurde die Klage in erster Instanz abgewiesen. Der Beklagte hatte die betreffenden Wechsel ausgestellt bzw. giriert; auf sieben von den Wechseln stand der Vermerk: „zahlbar bei R. & N. in Chemnitz“. Von den Acceptanten hatten sieben ihren Wohnsitz in Chemnitz, einer an einem anderen Orte (Wechsel Nr. 9). Alle acht Wechsel waren an den Kläger giriert worden, der sie, nachdem der Vermerk: „im Falle ohne Kosten bei R. & N.“, darauf gebracht worden war, weiter begeben hatte. Bei Verfall befanden sich sieben von diesen Wechseln (Nr. 5. 9. 10. 11. 12. 16 und 18) im Besitze der Chemnitzer Filiale der sächsischen Bank in Dresden, einer (Nr. 8) im Besitze des Kaufmannes B. in Chemnitz. Diese Inhaber ließen die Wechsel im Geschäftslokale des Klägers vorlegen, und dort wurden die auf den Wechseln verschriebenen Beträge gezahlt, ohne daß Protest erhoben oder bei der Zahlung eine Erklärung abgegeben worden wäre, welche Bewandnis es mit der Zahlung haben sollte. Der Kläger hatte, nachdem er auf diese Weise in den Besitz der Wechsel gekommen war, seine eigenen Indossamente und die seiner Nachmänner, ebenso wie den Vermerk: „im Falle ohne Kosten bei R. & N.“, durchstrichen und dann für sich Protest mangels Zahlung erheben lassen. Der Beklagte wollte angenommen wissen, daß nach den Vorgängen bei der Einlösung der Wechsel durch den

Kläger die ganze Wechselobligation als getilgt anzusehen und die spätere Protesterhebung unzulässig und wirkungslos gewesen sei. Das Berufungsgericht erachtete indes die Zahlungseinrede als für den Urkundenprozeß unbeachtlich und verurteilte den Beklagten unter Vorbehalt seiner Rechte nach dem Klagantrage. Die dagegen eingewendete Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „1. Der Kläger war, als er Protest aufnehmen ließ, bei allen Wechseln durch eine bis auf ihn reichende Girofette (Art. 36 W.D.) als Eigentümer legitimiert; seine und seiner Nachmänner Indossamente waren durchstrichen, also als nicht geschrieben anzusehen. Er war aber auch befugt, die Durchstreichungen vorzunehmen, dafern er, wie er behauptet, die Wechsel nicht für die Bezogenen, sondern weil er als Indossant regresspflichtig war, eingelöst hatte.

Vgl. Entsch. des vormaligen R.D.S.G.'s Bd. 22 S. 323; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 32, Bd. 27 S. 43; Ur. des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 12. Februar 1887, Rep. I. 416/86; Rehbein, Wechselordnung 4. Aufl. S. 65 Anm. 4; Staub, Wechselordnung S. 84 § 11.

Dies würde selbst dann der Fall gewesen sein, wenn es zur Regressnahme gegen ihn an sich eines Protestes desjenigen, der zur Zeit der Fälligkeit Inhaber war, bedurft hätte; denn der Kläger durfte diesen Protest erlassen, auch wenn es nicht auf dem Wechsel vermerkt war. Im gegebenen Falle hatte er aber durch die Worte: „ohne Kosten“, auf die Protesterhebung verzichtet; er war also auch ohne diese regresspflichtig.

Gegen die Form der Proteste sind vom Beklagten Einwendungen nicht erhoben worden; es liegen auch in der That insoweit Bedenken nicht vor; insbesondere war es richtig, daß bei den Wechseln 5. 8. 10. 11. 12 und 18, auf denen die Firma des Klägers als Zahlstelle angegeben war, die Proteste in dessen Geschäftslokale gegen die Bezogenen erhoben wurden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 148 flg.

2. In Bezug auf die nach dem Vorstehenden entscheidende Frage, ob anzunehmen sei, daß der Kläger die Wechsel für die Bezogenen oder als regresspflichtiger Indossant eingelöst habe, lagen die tatsächlichen Verhältnisse bei den verschiedenen Wechseln nicht allenthalben

gleich. Auf dem Wechsel 16 war weder ein Domizil noch eine Zahlungsstelle angegeben. Hier konnte der Inhaber, wenn er den Wechsel dem Kläger zur Zahlung vorlegte, dies nicht in der Meinung thun, daß dieser für den Bezogenen zahlen solle; denn zu einer solchen Annahme bot der Inhalt des Wechsels schlechterdings keinen Anhalt. Jedenfalls durfte der Kläger, als ihm der Wechsel vorgelegt wurde, von der Annahme ausgehen, daß dieses geschehe, weil der Bezogene nicht zahle, und daß er den Wechsel im Regreßwege einlösen solle. Einer Erklärung, daß er nicht für den Bezogenen, sondern als Indossant Zahlung leiste, bedurfte es deshalb hier unzweifelhaft nicht; diese Absicht ergab sich aus der Sachlage von selbst. Auf dem Wechsel 9 war dagegen der Kläger als Domiziliat benannt; von und bei ihm hatte daher der Inhaber die Zahlung zu suchen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 42.

Von dem I. Civilsenate des Reichsgerichtes ist in der bereits oben erwähnten, teilweise bei Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 555, 556 abgedruckten Entscheidung vom 12. Februar 1887 ausgeführt worden: Das vormalige Reichsoberhandelsgericht habe die Meinung vertreten, der Domiziliat, welcher zugleich Aussteller des an eigene Order gezogenen Wechsels sei und den weiter begebenen Wechsel am Verfalltage gegen Quittung einlöse, ohne ihn zuvor mangels Zahlung protestieren zu lassen, verliere den wechselfähigen Anspruch gegen den Acceptanten.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 313.

Nach dieser Ansicht solle der auf dem Wechsel auch als Indossant figurierende Domiziliat sich als einlösenden Giranten nicht behandeln können, wenn nicht zuvor Protest erhoben werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 115.

Dieser Ansicht sei aber, wie bereits in einem früheren Urtheile vom 16. Januar 1886 (abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 30 S. 701 flg., auszugsweise bei Wolze, Praxis Bd. 2 Nr. 807) ausgeführt worden, und woran festzuhalten sei, nicht beizutreten. Freilich bedürfe es aber, wenn der Domiziliat, der zugleich Indossant sei, die Wechselsumme ohne Protesterhebung bezahle, um der Zahlung den Charakter einer Einlösung des Wechsels im Regreßwege zu geben, einer Erklärung desselben oder konkludenter Umstände, aus welchen sich auf eine derartige Absicht des Zahlenden schließen lasse. Fehle es hieran,

so werde man annehmen müssen, der Inhaber habe sein Zahlungsbegehren an den Domiziliaten gerichtet. Und werde nun von der Person, welche als Domiziliat genannt sei, und an welche als solche das Zahlungsbegehren gerichtet werde, Zahlung ohne jeden Vorbehalt geleistet, so lasse sich nichts anderes annehmen, als der Domiziliat habe als solcher dem gestellten Begehren entsprochen, er habe also für den Acceptanten gezahlt, sodaß nun der Wechsel erloschen sei. In solchem Falle könne der Domiziliat nicht einen rein inneren Vorgang, seine bei der Zahlung nicht dokumentierte innere Absicht, nach der Zahlung durch die Protesterhebung kundgeben; das würde dann keinen Effekt haben.

Diesen Ausführungen ist insoweit, als darin entgegen der Meinung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes ausgesprochen ist, der Domiziliat könne in einem Falle der bezeichneten Art den Wechsel als Indossant einlösen, ohne daß der Wechsel vorher protestiert worden sei, durchaus beizutreten. Ob auch der weiteren Annahme des I. Civilsenates zuzustimmen sei, daß in solchem Falle der Domiziliat vor oder bei der Bezahlung seiner Absicht, nicht für den Bezogenen zu zahlen, sondern den Wechsel als Indossant einzulösen, besonders Ausdruck geben müsse, und ohnedem der Wechsel als für den Bezogenen gezahlt zu gelten habe, kann unerörtert bleiben. Der Kläger hat nämlich behauptet, der Direktor der Chemnitzer Filiale der Sächsischen Bank, die bei Verfall Inhaberin des Wechsels war, habe gewußt, daß er nur zu Ehren seines Giro's Zahlung leiste; er habe mit diesem Direktor ausgemacht, er werde den Wechsel „zurücknehmen“, damit nicht ein mit seinem Giro versehenes Papier auf Ersuchen einer Chemnitzer Bank protestiert werde. Der Kläger hat somit auf besondere Umstände Bezug genommen, welche geeignet sind, die Annahme auszuschließen, daß er den Wechsel als Domiziliat für den Bezogenen eingelöst habe. Dieses Vorbringen ist vom Beklagten allerdings bestritten, auch sind vom Kläger dafür keine im Urkundenprozeße statthaften Beweismittel angeboten worden; andererseits hat der Beklagte abgelehnt, Beweis dafür anzutreten, daß der Wechsel vom Kläger bezahlt worden sei, ohne daß zuvor ein solches Abkommen mit dem Wechselinhaber getroffen worden wäre. Das Berufungsgericht aber hat ausgesprochen, es sei nach allgemeiner Beweisregel Sache des die endgültige Tilgung der Wechselschuld behauptenden Schuldners, die

von ihm geltend gemachte Bedeutung der Wechselzahlung nachzuweisen. Es hat also angenommen, daß den Beklagten die Beweislast für sein Anführen treffe, es sei die Gesamtlage der Verhältnisse zur Zeit der Zahlung der Wechselsumme eine derartige gewesen, daß diese Zahlung als Tilgung der ganzen Wechselobligation für Rechnung des Bezogenen erscheine; hiernach müsse er auch beweisen, daß keine Umstände vorgelegen hätten, nach denen die Zahlung sich nur als die Einlösung des Wechsels im Regreßwege bzw. als ein Zurückkaufen desselben darstelle. Dieser Ausspruch über die Verteilung der Beweislast verstößt nicht gegen revisible Rechtsnormen und rechtfertigt die Verwerfung der Zahlungseinrede für den gegenwärtigen Prozeß.

Anlangend den Wechsel 8, so befand er sich, wie unbestritten ist, bei Verfall in den Händen von B.; dieser hat ihn im Geschäftskontale des Klägers zur Zahlung vorlegen lassen und die Wechselsumme erhalten, ohne daß eine Erklärung darüber abgegeben worden ist, welche Bewandnis es mit der Zahlung habe. In Bezug auf diesen Wechsel hat der Kläger auch nicht behauptet, B. habe infolge eines besonderen Abkommens oder sonstiger Umstände Kenntnis davon gehabt, daß der Kläger den Wechsel nicht für den Bezogenen bezahlen, sondern als Indossant einlösen wolle. Bei diesem Sachstande würde, wenn man auf diesen Fall die Grundsätze anwenden wollte, welche der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem oben angezogenen Erkenntnis vom 12. Februar 1887 bezüglich der Einlösung von Domizilwechseln durch den Domiziliaten ausgesprochen hat, zu der Annahme gelangt werden können, daß die Zahlung als für den Bezogenen geleistet zu betrachten sei. Indessen fällt es schon bedenklich, jene für Domizilwechsel berechneten Darlegungen auf einen Fall der vorliegenden Art anzuwenden. Der in Rede stehende Wechsel war auf eine in Chemnitz wohnhafte Person gezogen und erlangte durch den Vermerk: „zahlbar bei Herren K. & N., Chemnitz“, nicht die Eigenschaft einer domizilierten Tratte im Sinne der Artt. 24. 43 W.O.; der Vermerk hatte nur die Bedeutung der Angabe einer Zahlstelle und besagte nur, es solle bei Verfall die Zahlung durch den Bezogenen im Geschäftskontale des Klägers geleistet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 148 flg.  
Daß der Kläger Auftrag vom Bezogenen habe, als dessen Vertreter

die Zahlung für ihn zu leisten, konnte aus dem die Zahlungsstelle betreffenden Vermerke nicht entnommen werden; es ist übrigens auch vom Beklagten gar nicht behauptet worden, daß ein solches Auftragsverhältnis bestanden habe. Unter diesen Umständen läßt sich nicht sagen, der Wechselinhaber B. habe, wenn er den Wechsel dem Kläger zur Zahlung vorlegte, dies der Natur der Sache nach nur mit der Absicht, Zahlung für Rechnung des Bezogenen zu begehren, thun können und habe, wenn die Zahlung ohne weitere Bemerkung erfolgte, annehmen müssen, sie geschehe für den Bezogenen. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich anders als bei dem Domizilwechsel; bei diesem ist der Domiziliat die Person, an die das Begehren um Einlösung des Wechsels für Rechnung des Bezogenen gerichtet werden muß, während, wenn nur eine Zahlstelle angegeben ist, deren Inhaber an sich gar nicht in Betracht kommt, vielmehr seine Wohnung oder sein Geschäftslokal bloß der Ort ist, wo das Zahlungsbegehren an den Bezogenen zu richten ist. Es liegt daher ebenso nahe, wie die Annahme, daß B. die Zahlung als eine von dem Kläger für Rechnung des Bezogenen zu leistende begehrt und angenommen habe, die andere, daß er, als er den Bezogenen nicht angetroffen, die Wechselsumme vom Kläger als dem Indossanten, der auf die Protesterhebung verzichtet hatte, habe empfangen, oder daß er diesem habe überlassen wollen, in welcher Eigenschaft er die Wechselsumme zahlen wolle. Es kann deshalb nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn die vorige Instanz ausgesprochen hat, die Zahlungseinrede des Beklagten werde durch das von ihm vorgebrachte überhaupt nicht ausreichend begründet. Denn an dieser Begründung fehlt es schon, wenn nach dem tatsächlichen Hergange bei der Zahlung neben der Annahme, daß sie für Rechnung des Bezogenen geleistet worden sei, die andere gleichberechtigt ist, daß der Wechsel vom Kläger als Indossanten eingelöst worden sei.

Die vorige Instanz ist aber noch weitergegangen und hat angenommen, daß im vorliegenden Falle sogar diese letztere Annahme als die besser berechnigte und näher liegende sich darstelle. Sie verwertet in dieser Richtung den Umstand, daß der Kläger bei Weiterbegebung des Wechsels sich selbst als Notadressaten auf den Wechsel geschrieben und dabei auf die Protesterhebung verzichtet hat; er habe damit seinen Nachmännern zu erkennen gegeben, daß er der Entstehung seiner eigenen

Negreßpflicht vorbeugen und, ohne es zum Protest kommen zu lassen, sein Giro einlösen wolle. Wenn das Berufungsgericht annimmt, nach dieser Maßnahme des Klägers, die allerdings in seinen Nachmännern die Anschauung erwecken mußte, daß er selbst bezweifle, ob der Bezogene an der Zahlstelle Zahlung leisten werde, sei anzunehmen, daß der Wechselinhaber die Zahlung vom Kläger als Indossanten gefordert und genommen habe, so handelt es sich dabei um die Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, die in der Revisionsinstanz nicht beanstandet werden kann. Auch bezüglich des Wechsels 8 liegt daher gegen die vorige Entscheidung kein für das Revisionsverfahren beachtliches Bedenken vor.

Die soeben dargelegten Gründe lassen die Revision auch bezüglich der Wechsel 5. 10. 11. 12 und 18 unbegründet erscheinen; denn bei ihnen war der Kläger ebenfalls nicht Domiziliat, sein Geschäftslokal vielmehr nur als Zahlungsstelle angegeben. Außerdem schlagen aber in Bezug auf diese Wechsel auch die Erwägungen, welche oben in betreff des Wechsels 9 dargelegt worden sind, insofern ein, als diese Wechsel sich bei Verfall im Besitze der Chemnitzer Filiale der Sächsischen Bank in Dresden befunden haben, und der Kläger behauptet hat, daß er auch sie infolge des oben erwähnten, mit dem Direktor jener Filiale getroffenen Abkommens „zurückgenommen“ habe.

3. Unbegründet ist es ferner, wenn der Beklagte eine ihm günstige Folgerung aus dem Umstande ableiten will, daß der Kläger sich auf allen in Betracht kommenden Wechseln bei deren Weiterbegebung als Notabressat bezeichnet hatte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein Indossant zugleich Notabressat sein kann.

Vgl. Entsch. des vormaligen R.D.G.'s Bd. 10 S. 286, Bd. 20 S. 164; Endemann, Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. 4 Abt. 2 S. 289 unter IV; die Lehrbücher des Wechselrechts von Lehmann S. 393; Renaud, S. 234; Thöl, 4. Aufl. S. 530; die Kommentare zur Wechselordnung von Rehbein, 4. Aufl. S. 72; Staub, S. 116. 117.

Allein wenn, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, der Indossant selbst seinen Namen als Notabresse auf den Wechsel setzt, also Adressant und Adressat ist, so besagt dies nur, er wolle, falls der Bezogene nicht zahle, zu Ehren seines eigenen Giro's den Wechsel einlösen

und verlange, daß dieser ihm nach Maßgabe des Art. 62 B.D. vorgelegt werde.

Vgl. die Entsch. des vormaligen Preuß. Obertribunals im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 10 S. 217.

Er kürzt dadurch für sich den Regreßweg ab und schließt, dafern der Wechselinhaber die in der angezogenen Gesetzesvorschrift geordneten Maßnahmen zu ergreifen verabsäumt, die Regreßpflicht für sich und seine Nachmänner aus. Im übrigen aber wird an seiner Stellung nichts geändert.

Der Kläger hat daher, wenn man anzunehmen hätte, er habe die hier in Rede stehenden Wechsel in seiner Eigenschaft als Notadressat bezahlt, zwar hierdurch nicht die Rechte des Inhabers gegen seine Vormänner und die Acceptanten erlangt, weil nicht nach Maßgabe der Vorschriften in Artt. 62, 63 verfahren worden ist; wohl aber sind ihm die Rechte geblieben, die er vermöge der ihn legitimierenden Indossamente seiner Vormänner erworben hat. Auf seine Zahlung könnte sich, auch wenn sie als solche eines Notadressaten, nicht als einfache Regreßleistung eines Indossanten zu betrachten wäre, der Beklagte nicht berufen, weil sie auch in diesem Falle nicht zur Tilgung der Wechselverbindlichkeit des Acceptanten, sondern zu Ehren des eigenen Giros des Klägers erfolgt wäre.

4. Der Beklagte hat noch den prozessualen Angriff erhoben, es seien die Klagewechsel und Proteste zwar im ersten Verfahren, nicht aber, wie zu geschehen gehabt hätte, auch in der Berufungsverhandlung in Urschrift vorgelegt worden; hierin liege ein Verstoß gegen §§ 560, 487, 385 C.P.D. Das ist unzutreffend. Der Kläger hatte zu den Prozeßakten Abschriften aller von ihm eingeklagten Wechsel und der dazu gehörigen Proteste gegeben; die Richtigkeit derselben war unbestritten. Bei dieser Sachlage bedurfte es im Berufungsverfahren, wo keinerlei Streit über die Echtheit und den Inhalt der bereits in erster Instanz urschriftlich vorgelegten Urkunden und ebensowenig darüber, daß der Kläger sich fortdauernd in ihrem Besitze befinde, bestand, einer nochmaligen Vorlegung der Urschriften nicht; das Berufungsgericht durfte vielmehr, sofern eine anderweite Vorlegung der Originalurkunden vom Beklagten nicht verlangt wurde, seiner Entscheidung die bei den Akten befindlichen anerkannten Abschriften zu Grunde legen.

5. Unbegründet ist endlich auch die Rüge des Beklagten, er habe jedenfalls nur verurteilt werden dürfen, die in der angefochtenen Entscheidung bezeichneten Summen gegen Aushändigung der betreffenden Wechsel und Proteste zu bezahlen. Eines ausdrücklichen Ausspruches in dieser Richtung bedurfte es, so lange kein hierauf gerichteter Antrag gestellt wurde, nicht; die Beschränkung, daß der Beklagte die Summen, zu deren Bezahlung er in der Vorinstanz verurteilt worden ist, nur gegen Aushändigung der betreffenden Wechsel zu bezahlen habe, ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetze, und die vom Berufungsgerichte ausgesprochene Verurteilung ist, auch ohne daß es ausdrücklich ausgesprochen worden, in diesem Sinne zu verstehen.

Vgl. die Entsch. des vormaligen R.D.G.'s Bd. 11 S. 71, Bd. 21 S. 303 flg.; die Kommentare zur Wechselordnung von Rehbein, 4. Aufl. S. 60; Staub, S. 89." . . .